

kasse eingerichtet. Zur ersteren gehören alle Angestellten, die nicht in Betriebs-, Innungs- oder besonderen Ortskassen versichert sind. Zu den Landkrankenkassen gehören alle im Wandergewerbe, sowie in landwirtschaftlichen Betrieben Beschäftigten, besonders Hausgewerbetreibende und ferner Dienstboten. Unter Umständen kann von der Errichtung einer Landkrankenkasse abgesehen werden, wenn z. B. deren Mitgliederzahl zu gering sein würde. Bestehende Krankenkassen können in Kraft bleiben, wenn ihre Mitgliederzahl mindestens 250 Personen beträgt. Die Folge dieser Bestimmungen ist, daß eine große Anzahl kleinerer Kasseneinrichtungen eingehen, bzw. geschlossen werden, deren Mitglieder zu den gemeinsamen Orts- bzw. Landkrankenkassen überzugehen haben. Die Errichtung neuer Ortskrankenkassen, die bisher für einzelne Berufsarten möglich war, ist künftig ausgeschlossen, dagegen ist die Gründung von Innungs- und Betriebskrankenkassen auch fernerhin angängig, wenn solche mindestens 150 Versicherte umfassen. Schon jetzt bestehende Betriebskrankenkassen können auch künftig zugelassen bleiben, wenn sie im Durchschnitt der letzten 3 Jahre mindestens 100 Mitglieder gehabt haben, und ihre Leistungen denen der Ortskrankenkasse gleichwertig sind. Sogenannte freie Hilfskassen bleiben als Ersatzkassen nur dann zugelassen, wenn ihre Mitgliederzahl dauernd mindestens 1000 beträgt und ihre Leistungen ebenfalls denen der Ortskrankenkasse gleichwertig sind.

Was die Beitragspflicht anlangt, so ist es bei der bisherigen Verteilung der Beiträge geblieben. Ein Drittel zahlt also der Arbeitgeber und zwei Drittel der Arbeitnehmer. Ist der Arbeitnehmer bereits bei einer zugelassenen Hilfskasse versichert, so ist der Arbeitgeber deswegen doch nicht von seiner Beitragsleistung entbunden. Er muß vielmehr ein Drittel an die Ortskasse zahlen, diese wiederum aber stellt  $\frac{1}{3}$  dieses Betrages der Hilfskasse zur Verfügung. An Stelle der früher vorgesehenen Generalversammlung ist ein Ausschuß mit mindestens 50 Mitgliedern getreten. Die Wahl zu dem Ausschuß erfolgt getrennt nach dem Proportionalssystem, wie bei dem Kaufmanns- und Gewerbeberichten. Nach dem gleichen System wählt der Ausschuß den Vorstand; während der Vorsigende früher vom Vorstände mit einfacher Majorität gewählt wurde, finden jetzt getrennte Wahlen statt und zur Gültigkeit gehört die Mehrheit beider Parteien. Die Versicherungsbehörden sind das Versicherungsamt, das der Verwaltungsbehörde untersteht, das Oberversicherungsamt, unter der höheren Verwaltungsbehörde und als letzte Instanz das Reichsversicherungsamt. Die Hilfeleistungen der Versicherung sind im wesentlichen die gleichen geblieben. Bemerkenswert ist, daß die Saßung als Mehrleistung auch Hauspflege gewähren kann, z. B. Unterstützung der erkrankten Hausfrau bei der Erledigung ihrer häuslichen Geschäfte.

## Wie macht der Uhrmacher Inventur und Bilanz?

Ein Geschäftsjahr hat wieder seinen Abschluß gefunden und das neue hat seine Pforten bereits geöffnet. Der gegebene Zeitpunkt ist abermals gekommen, Umschau zu halten, wie sich die durchheilte Wegstrecke gestaltet hat. War die Vergangenheit durchschnittlich befriedigend oder muß es dem neuen Jahre überlassen werden, bessere Tage zu bringen? Dieses Abwägen zwischen gut und schlecht, zwischen viel und wenig, ist ein einfaches Rechenexempel, dessen Ergebnis wohl jeder Mensch, ob wohlhabend oder weniger bemittelt, jetzt einmal zum Gegenstand seiner Betrachtungen macht. Ganz besonders natürlich der Geschäftsmann, dessen Einnahmen gegenüber jenen, die mit festen jährlichen Bezügen rechnen, oft erheblichen Schwankungen unterworfen sind.

Wie stellt nun der Uhrmacher dieses Rechenexempel am einfachsten auf? Die Lösung dieser Frage soll unsere heutige Aufgabe sein. Die einfachste Antwort ist: „An Hand seiner Buch-

führung.“ Wie aber dann, wenn die Buchführung nicht so eingerichtet ist, daß die für das Rechenexempel nötigen Werte aus ihr entnommen bzw. zusammengestellt werden können? Das moderne Geschäftsleben erfordert vom Uhrmacher nicht nur praktisches Können, sondern es ist eine dringende Notwendigkeit geworden, daß auch im gleichen Maße kaufmännisches Wissen und Können vorhanden ist. Da noch sehr viele Geschäftsinhaber über die Grundkenntnisse der Buchführung wenig unterrichtet sind, wollen wir nun die Grundlage der kaufmännischen Buchführung erläutern. Die Grundrechnung, die zu Beginn und zum Abschluß jeder Buchführung aufgestellt wird, ist die Bilanz. Bilanz ist der französischen Sprache entnommen und heißt deutsch „Abwägung“, „Schlußrechnung“, „Rechnungsabschluß“. Bleiben wir bei der ersten Bezeichnung. Bilanz aufstellen heißt also abwägen und in der Tat ist die Bilanzrechnung nichts weiter als ein Abwägen des vorhandenen Besizes mit den Schulden. Das Ergebnis liefert den Vermögensstand.

Nehmen wir an, der vorhandene Besizstand ist Mk. 1000.— und die Schulden betragen Mk. 200.—, dann gibt die Bilanz folgendes Bild:

Besiz:	Mk. 1000.—
Schulden:	„ 200.—
Vermögen:	Mk. 800.—

Diese Rechnung muß jeder Geschäftsmann bei Eröffnung seines Geschäftes und dann regelmäßig nach Ablauf eines Jahres aufstellen. Bei der Geschäftseröffnung darf nicht vergessen werden etwa von der Frau, von einem Verwandten oder einem Freunde erhaltenes Kapital außer unter Besiz auch unter Schulden aufzuführen, weil sonst die Rechnung ein falsches Bild über das Vermögen liefert. Man stelle sich niemals etwa des Kredits wegen reicher hin, als es der Fall ist. Bei einer Steuerreklamation sind falsch geführte Bücher ein schlechtes Bekräftigungsmittel seiner Beanstandungen und nachträgliche Bilanzänderungen sind unter Umständen strafbar.

Betrachten wir nun das zuvor aufgeführte Bilanzbeispiel als unsere Eröffnungsbilanz, die wir — angenommen — am 1. April 1913 aufgestellt haben. Am 31. Dezember 1913 haben wir wieder die gleiche Aufstellung gemacht, die folgendes Ergebnis geliefert hat:

Besiz:	Mk. 1400.—
Schulden:	„ 450.—
Vermögen:	Mk. 950.—

Vergleichen wir den Vermögensstand zu Anfang und jetzt nach  $\frac{3}{4}$  Jahren, sehen wir, ob sich unser Vermögen vergrößert hat oder ob wir zugesezt haben:

am 1. 4. 1913 betrug unser Vermögen	Mk. 800.—
am 31. 12. 1913 beträgt es	„ 950.—
mithin ist der Vermögenszuwachs	Mk. 150.—

Mk. 150 ist also unser Reingewinn, den wir in den ersten 9 Geschäftsmonaten erzielt haben. Verdient haben wir natürlich mehr, denn wir haben auch aus der Geschäftskasse gelebt. Nehmen wir diese Summe, den Privatverbrauch hinzu, dann haben wir die Summe, die wir tatsächlich mit unserem Geschäft verdient haben und die wir versteuern müssen. Beispiel:

Vermögenszuwachs	Mk. 150.—
Privatverbrauch vom April—Dezember	„ 1620.—
Versteuerbarer Reingewinn	Mk. 1770.—

Wie ermitteln wir nun beim Geschäftsabschluß, wie groß unser Besiz ist und wie groß unsere Schulden sind? Dadurch, daß wir durch eine Inventuraufnahme alles Vorhandene feststellen. Inventur ist von dem lateinischen Wort „invenire“ abgeleitet und heißt „vorfinden“. Wir dürfen also nur das in die Inventurliste eintragen, was tatsächlich vorhanden ist.

Zum Besiz gehören: Der Kassenbestand einschließlich des Bank- und Sparkassenguthabens, der Wert des Warenlagers und des Geschäftsmobiliars nach Abschreibung, die Summe der Außenstände und alle übrigen etwa noch vorhandenen

Die Uhrmacher-Woche